

# **Satzung**

der  
**Chorgemeinschaft Erlensee (CGE)**

beschlossen von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 31.05.2012 in Erlensee.

## **Präambel**

zur Satzung der am 07.01.2007 gegründeten Chorgemeinschaft Erlensee.

In der Erkenntnis und dem Bewusstsein, dass eine künftige Fortentwicklung der Pflege des deutschen und internationalen Liedgutes in der Gemeinde Erlensee nur durch eine starke aktive Chorgemeinschaft erfolgen kann,

im Wissen um und in Verantwortung für die über 160- jährige Tradition des Chorgesanges in Erlensee, aktiv gepflegt durch

- den 1843 gegründeten Gesangverein Concordia und die 1882 gegründete Sängerkunst Langendiebach und in ihrer Folge die Sängervereinigung Langendiebach,
- den am 26.06.1864 gegründeten Gesangverein Liederkranz-Langendiebach e.V., Sitz Erlensee,
- die 1879/1881 gegründeten Gesangvereine Eintracht und Liederkranz Rückingen, in der Folge am 29.9.1945 vereinigt zum Volkschor Rückingen.

hat sich am Sonntag, dem 07.01.2007 aus Mitgliedern aller genannten Gesangvereine die

## **Chorgemeinschaft Erlensee**

gegründet.

Die Chorgemeinschaft Erlensee führt die Tradition des Chorgesanges in Langendiebach und Rückingen unter Wahrung und Anerkennung der mitgliedschaftlichen Rechte aller Sängerinnen und Sänger ihrer Gründervereine und Gründungsmitglieder fort.

Diese Satzung regelt den Vereinsaufbau, inneren Gang der Geschäfte der Organe des Vereins und die Rechte und Pflichten der Mitglieder.

Erlensee, den 07.01.2007

Für die  
Sängervereinigung Langendiebach

Karlfred Ott - 1. Vorsitzender

Für den  
Gesangverein Liederkranz Langendiebach

Heinz Scholz - 1. Vorsitzender

Für den  
Volkschor Rückingen

Werner Haas - 1. Vorsitzender

## § 1

### Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **Chorgemeinschaft Erlensee**, nach Eintragung in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Hanau mit dem Namenszusatz **e.V.**
- (2) Sitz des Vereins ist in Erlensee.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur, insbesondere die Pflege und Förderung des Chorgesanges, des deutschen und internationalen Liedgutes ( § 52 AO ).  
Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:
  - das Abhalten regelmäßiger wöchentlicher Übungsstunden
  - die Durchführung konzertanter und kultureller Veranstaltungen
  - die aktive Teilnahme an Freundschaftssingen, Wertungssingen, Chorwettbewerben
  - Pflege des Chorgesanges im Rahmen der Völkerverständigung.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamtspauschale (§3 Nr. 26 a EStG) in Form pauschalen Aufwandsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden.

## § 3

### Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber haften und sich in dem Beitrittsformular entsprechend zu verpflichten haben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft wird nach 50-jähriger ununterbrochener Vereinszugehörigkeit erworben. Auf Antrag des Vorstandes kann die Ehrenmitgliedschaft zu einem früheren Zeitpunkt durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen werden, wenn sich ein Mitglied besondere Verdienste um den Verein erworben hat.
- (3) Mitgliedschaftliche Rechte, erworben in den Gründervereinen der Chorgemeinschaft Erlensee, wirken in der Chorgemeinschaft Erlensee fort.
- (4) Mitglieder haben
  - Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
  - Informations- und Auskunftsrechte
  - das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins
  - das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen

Das aktive Wahlrecht steht Mitgliedern ab dem vollendeten 16. Lebensjahr zu, das passive Wahlrecht ab vollendetem 18. Lebensjahr. Nicht volljährige Mitglieder unter 16 Jahren haben die in § 3 Abs. 4 erwähnten Rechte mit Ausnahme des aktiven und passiven Wahlrechts.

Alle Mitglieder haben ihre Rechte höchstpersönlich auszuüben. Minderjährige Mitglieder können durch ihre personen- und vermögenssorgeberechtigten Personen (§§ 1626, 1631 BGB) vertreten werden. In diesem Fall sind die Rechte des minderjährigen Mitglieds einheitlich auszuüben.

(5) Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod
- durch Austritt
- durch Ausschluss aus dem Verein

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres möglich.

(6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen sowie sich vereinschädigend verhalten hat.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied:

- mit der Entrichtung von Beiträgen länger als 6 Monaten in Verzug ist
- Mitglieder des Vorstandes in der Öffentlichkeit beleidigt
- den Verein in der Öffentlichkeit massiv in beleidigender Form kritisiert

(7) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit endgültig. Ein Rechtsmittel gegen den Ausschließungsbeschluss ist nicht möglich. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied. Dem betroffenen Mitglied ist nach Eingang des Ausschließungsantrages beim Vorstand von diesem für einen Zeitraum von vier Wochen rechtliches Gehör zu gewähren. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen.

(8) Aktive Sängerinnen und Sänger sind zum regelmäßigen Besuch der Übungsstunden und der Teilnahme an Konzerten und öffentlichen Auftritten angehalten.

#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

(1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet.

(2) Mitgliedsbeiträge werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, eine widerrufliche Einzugsermächtigung zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 1.3. eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag kann dann mit 7 % Zinsen auf die Beitragsforderung verzinst werden.

Auf Antrag eines Mitgliedes kann der Vorstand Ratenzahlung, Stundung oder Befreiung der Zahlung beschließen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Änderungen der Bankverbindung und der sonstigen persönlichen Daten hat jedes Mitglied sofort dem Verein schriftlich anzuzeigen.

## **§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer und weiterer Ehrenämter gem. dieser Satzung. Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
  - Beratung und Beschlussfassung über Erhebung, Art und Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - Änderung der Satzung
  - Auflösung des Vereins
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Erlass von Ordnungen
  - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- (2) Die Berufung und Abberufung des Chorleiters der einzelnen Chorsparten erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die anwesenden aktiven Mitglieder der jeweiligen Chorsparte, in einer dafür vom Vorstand einberufenen gesonderten Versammlung der aktiven Mitglieder der Chorsparte. Die Mitgliederversammlung hat hier kein Zustimmungsrecht.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung – ist einzuberufen:
- wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt,
  - wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt
- Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich durch Brief oder E-Mail einzuberufen. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift / letztbekannte E-Mail – Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail- Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds. Jedes Mitglied kann bis spätestens sieben Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, bei deren Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar.
- Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.

- (5) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, so ist geheim mit Stimmzetteln zu wählen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nur in den in dieser Satzung vorgesehenen Fällen ( Eltern für Kinder ) möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.  
Es muss enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung
  - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
  - Zahl der erschienen Mitglieder
  - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
  - die Tagesordnung
  - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis ( Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der ENTHALTUNGEN, Zahl der ungültigen Stimmen )
  - die Art der Abstimmung
  - Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
  - Beschlüsse in vollem Wortlaut.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- dem 1. Vorsitzenden
  - den zwei stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Kassierer
  - den zwei stellvertretenden Kassierern
  - dem Schriftführer
  - dem stellvertretenden Schriftführer
  - den Vertretern der Chorsparten in der CGE
  - dem/den Pressewart/en (Öffentlichkeitsarbeit)

sowie - auf Einladung durch den Vorstand - den Vorsitzenden / Vertretern gebildeter Arbeitskreise / Kommissionen.

Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.

Die Vertreter der Chorsparten werden von den aktiven Mitgliedern der entsprechenden Chorsparte vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung gewählt.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, die zwei stellvertretenden Vorsitzenden, der Kassierer und der Schriftführer. Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter
- Er kann für einzelne Bereiche aus dem Kreise der Mitglieder Arbeitskreise/Kommissionen berufen, deren Vorsitzende/Vertreter - auf Einladung - an Vorstandssitzungen teilnehmen.

- (4) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzugewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- (6) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der 1. Vorsitzende nach Bedarf einlädt.
- (7) Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen und deren Wirkungskreis bestimmen.

## **§ 8 Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder drei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer können insgesamt dreimal wiedergewählt werden. Zur Prüfung der Unterlagen müssen mindestens zwei Kassenprüfer anwesend sind.
- (2) Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins und evtl. bestehender Untergliederungen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
- (3) Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.
- (4) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich oder mündlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggf. in ihrem Prüfbericht die Entlastung des Vorstandes. Der Bericht der Kassenprüfer ist einheitlich mündlich in der Mitgliederversammlung den Mitgliedern gegenüber abzugeben.

## **§ 9 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
  - Speicherung
  - Bearbeitung
  - Verarbeitung
  - Übermittlungihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung ( bspw. Datenverkauf ) ist nicht statthaft.

- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf
- Auskunft über seine gespeicherten Daten
  - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
  - Sperrung seiner Daten
  - Löschung seiner Daten
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

### **§ 10 Auflösung**

- (1) Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 6 dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gem. § 26 BGB gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks sowie bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Erlensee, die es für gemeinnützige Zwecke der Pflege des deutschen und internationalen Liedgutes in Erlensee zu verwenden hat.

### **§ 11 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 31.05.2012 beschlossen.

Erlensee, den 31.05.2012

Dirk Heil  
1. Vorsitzender

Axel Lang  
stellv. Vorsitzender

Gerhard Wolf  
stellv. Vorsitzender

Werner Haas  
Hauptkassierer

Helene Kübler  
Schriftführerin